

Satzung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Hameln e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„**Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Hameln e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Hameln.
3. Beim Amtsgericht Hameln ist der Verein unter der Register-Nummer 100 956 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Betrieb eines Waldorf-Kindergartens
 - b) die volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit
3. Vereinsaufgabe ist ebenso die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Erzieherinnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
4. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den jeweiligen Einrichtungen ist in keiner Weise abhängig von einer Mitgliedschaft im Verein.
5. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.
6. Er ist bestrebt, mit anderen anthroposophischen Einrichtungen zusammen zuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht.
2. Die Mitgliedschaft ist in keiner Weise abhängig von Rasse, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist beim Vorstand schriftlich mit dem Aufnahmeformular zu beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber gemeinsam mit dem Initiativkreis und bestätigt die Aufnahme schriftlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
5. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Er wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
6. Über einen Ausschluss beschließen der Vorstand und der Initiativkreis einstimmig. Dem vom Ausschluss betroffenen Vereinsmitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
7. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag.
Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Initiativkreises.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Initiativkreis
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn diese mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge anzukündigen.
4. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Bestellung eines Versammlungsleiters
 - b) Beschluss über die Tagesordnung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Höhe der monatlichen Kindergartenbeiträge inkl. des sog. „Waldorfzuschlags“
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Ausnahme § 9)
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig stimmenden Vereinsmitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Initiativkreis

1. Im Initiativkreis arbeiten Vorstand, Vereinsmitglieder, Erzieher, Elternvertreter, Eltern und Gäste regelmäßig zusammen.
2. Mitarbeitende, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht.
3. Der Initiativkreis berät den Vorstand in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten.
Er ist dasjenige Organ des Vereins, welches die Kontinuität der Gründungsabsichten wahrt und der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient.
4. Im Initiativkreis soll ein vertieftes Verständnis der Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners gepflegt werden; das Bewusstsein für das Ganze von pädagogischen und sozialen Einrichtungen für das gesellschaftliche Umfeld soll gestärkt werden; Initiativen gemeinsam beraten und ergriffen werden.
5. Der Initiativkreis gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet ein Kollegialvorstand aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen jeweils 2 gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte selbstständig.
3. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Die Vorsitzenden im Sinne des Abs. 1 werden auf Vorschlag des Initiativkreises für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis bei der Wahl ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.
5. Der Vorstand muss stets als Ganzer mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein 3. Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst.

§ 9 Pädagogische Mitarbeiter

1. Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Sie geben sich ihre eigene Kollegiumsordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung.
3. Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Kindern obliegt dem Aufnahmegremium.
4. Bei Abgang von Kindern ist der Vorstand hinzuzuziehen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderung der Satzung erfolgen auf Vorschlag des Initiativkreises (s. auch § 6, Abs. 4g).
2. Sie müssen mit mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Falls aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich sind, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt diese Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hameln, den 29. April 2014